

**II-14560 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ 10.000/63-Parl/94

Wien, 21. Juni 1994

6628 /AB

1994-07-25

zu 6720/J

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6720/J-NR/94, betreffend Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe und Bundesfachschule für soziale Berufe in Ebensee, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 26. Mai 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**1. Warum wurde der oben genannte Aufbaulehrgang gestrichen?**

Antwort:

In Ebensee gibt es einen solchen Schulstandort nicht; es ist anzunehmen, daß die Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe und Bundesfachschule für Sozialberufe in Bad Ischl gemeint ist.

An diesem Standort wurde kein Aufbaulehrgang gestrichen, da ein solcher dort nie bestanden hat; vermutlich ist der Vorberreitungslehrgang für die Akademien für Sozialarbeit gemeint, der für Absolventen der Fachschule für Sozialberufe ebenso zugänglich war wie für andere Nichtmaturanten. Dieser Vorberreitungslehrgang wurde durch die 14. Novelle zum Schulorganisationsgesetz durch die Studienberechtigungsprüfung abgelöst, die selbstverständlich auch Absolventen der Fachschule für Sozialberufe zugänglich ist.

- 2 -

**2. Wieviele Schülerinnen und Schüler sind von der Einstellung dieses Aufbaulehrganges betroffen?**

Antwort:

Von der Einstellung des Vorbereitungslehrganges ist unmittelbar niemand betroffen, weil er durch die Studienberechtigungsprüfung ersetzt wurde; der Zugang zur Akademie für Sozialarbeit wurde dadurch für keine Personengruppe erschwert.

**3. Warum bestehen keine Voraussetzungen dafür, daß die Ausbildung zum Pflegehelfer an der Bundesfachschule für Sozialberufe erfolgt?**

Antwort:

Laut Krankenpflegegesetz und Pflegehelferverordnung, für die das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz federführend zuständig ist, ist die Ausbildung zum Pflegehelfer an ein Mindestalter von 17 Jahren gebunden; da die Fachschule für Sozialberufe nach der achten Schulstufe beginnt, ist eine unmittelbare Verbindung der beiden Ausbildungen nicht möglich.

**4. Haben Sie in diesem Zusammenhang mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Kontakt aufgenommen?**

Antwort:

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat laufend Kontakte mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gepflogen; daher konnte etwa für die Fachschulen für Altendienste, die ein höheres Aufnahmealter haben, ein unmittelbarer Konnex mit der Pflegehelferausbildung hergestellt werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß laut § 2 Z. 1 der

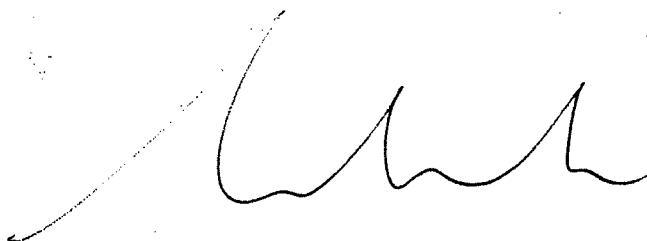
- 3 -

Oberösterreichischen Altenbetreuungs-Anerkennungsverordnung die dreijährige Ausbildung an einer Fachschule für Sozialberufe in Verbindung mit einer Ergänzungsausbildung an einer Schule für Altenbetreuung als Befähigungsnachweis für den Beruf Altenbetreuer(in) anerkannt wird.

**5. Bis wann werden Sie gewährleisten können, daß der Übertritt in die Sozialakademie wieder gewährleistet ist?**

Antwort:

Der Übertritt in die Akademie für Sozialarbeit ist stets möglich gewesen und auch weiterhin möglich. Wie bereits ausgeführt, wurde der Vorbereitungslehrgang durch die Studienberechtigungsprüfung ersetzt; auch für die Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung gibt es Hilfestellungen, die auf den Wohnort des Bewerbers/der Bewerberin abgestellt sind.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping horizontal stroke followed by several smaller, connected loops and a final upward stroke.